

## **\*\* IJN - Integrale Jugendhilfe Neuraum e. V. \*\***



IJN e. V. • Alte Str. 65 • 50226 Frechen

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe  
gemäß § 75 SGB VIII

Ambulante Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII (KJHG)

Beratung, Begleitung und Unterstützung für  
junge Menschen und Familien

**IJN – Integrale Jugendhilfe Neuraum e. V.**

Präsenzbüro Frechen    Präsenzbüro Köln

Alte Str. 65

Luxemburger Str. 124-136

50226 Frechen

50939 Köln

Frechen, 01.06.2018

## **Leistungsbeschreibung & Qualitätsentwicklung**

### **Integralpädagogische, ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (gem. §35a SGB VIII)**

## **1. Art des Leistungsangebotes**

### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII**

Die Eingliederungshilfe stellt komplexeste und intensivste Hilfeform der Kinder- und Jugendhilfe derzeit dar, auch im Hinblick auf Leistung, Umfang und Zuordnung der Hilfeleistungen auf der verwaltungsrechtlicher Ebene.

Nach der Definition des § 35 a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche auch Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht § 35a von SGB VIII sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit (wesentlich mehr als 50%) zu erwarten ist. Eine drohende Behinderung ist noch nicht mit einer manifesten Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gleichzusetzen. Die Zuordnung zum Personenkreis § 35 a ist eine verwaltungsrechtliche Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und die Entscheidung über die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen obliegt letztlich in der Verantwortung des zuständigen Jugendamtes.

Anders als bei der Hilfe zur Erziehung hat nach § 35a SGB VII das Kind oder der Jugendliche einen eigenständigen Anspruch, nicht der Personensorgeberechtigte. Auch junge Volljährige können im Rahmen des § 41 SGB VIII Eingliederungshilfe erhalten.

Die Hilfe ist nach dem Bedarf im Einzelfall zu gestalten und zu leisten, nach Möglichkeit so dass Integration / Inklusion sowie Orientierung an der Lebenswelt im Alltag der Betreuung, Förderung und Erziehung angestrebt ist. Im Einzelfall können je nach Bedarf auch noch Hilfen zu einer angemessenen Schul- oder Berufsausbildung oder auch Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes hinzukommen.

## **2. Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe**

Rechtliche Grundlage der Hilfe ist §35a SGB VIII. Anspruch auf die Hilfe nach § 35a SGB VIII leiten sich hieraus ab, wenn die folgenden Voraussetzungen für die Hilfestellung gegeben sind:

- Bei dem Kind bzw. Jugendlichen wurde eine signifikante, über mehr als sechs Monate andauernde Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand durch die unabhängige, fachliche Stellungnahme eines entsprechend qualifizierten Arztes oder Psychotherapeuten auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) festgestellt.
- Nach Einschätzung des Jugendamts besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit bei dem Kind bzw. Jugendlichen aufgrund dieser Abweichung der seelischen Gesundheit eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. ist eine solche Beeinträchtigung zukünftig zu erwarten.

Für Leistungen für seelisch behinderte bzw. von einer seelischen Bedrohung bedrohte Kinder ab dem 6. Lebensjahr sowie für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, sofern kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist. Die Rechtsgrundlagen der Leistungsgewährung sind in den folgenden Gesetzen geregelt:

## **SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz**

§ 35 a - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 5 **-Wunsch- und Wahlrecht, zwischen** Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

## **SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

- § 4 - Leistungen zur Teilhabe (Ziel der Leistungen)
- § 5 - Leistungsgruppen (für die Jugendhilfe Nr. 1, 2 und 4)
- § 9 - Wunsch- und Wahlrecht
- § 26 ff - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 33 ff - Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben
- § 42 - Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (Abs. 2 Satz 3)
- § 43 - Arbeitsförderungsgeld
- § 55 ff - Leistungen zu Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- § 57 - Förderung der Verständigung

Nach den Bestimmungen des **SGB IX** sind für die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger folgende Leistungsgruppen zu erbringen:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation;
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben;
3. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

## **SGB XII**

§ 54 - Leistungen der Eingliederungshilfe

Nach dem **SGB XII** (§ 54, Leistungen der Eingliederungshilfe) kommen insbesondere folgende Leistungen in Frage:

1. Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gesellschaft
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation;
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben;
4. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung;
5. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit;
6. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der Maßnahmen

### **3. Zuordnung, Leistungsbereich und Umfang der Hilfeleistungen**

#### **§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe**

Der Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist bei dem zuständigen Jugendamt zu stellen. (Die Zuordnung zum Personenkreis des § 35a SGB VIII ist eine verwaltungsrechtliche Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.) Die Indikationsstellung und Beauftragung erfolgen durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter der Jugendämter. Das Jugendamt bleibt die fallführende Stelle, begleitet den Hilfeprozess und erhält schnelle und umfangreiche Rückmeldung über den Durchführungsverlauf.

Für Leistungen für seelisch behinderte und ggfls. von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder ab dem 6. Lebensjahr sowie für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr – in Ausnahmefällen darüber hinaus bei einer Fortsetzungshilfe – sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, wenn kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist.

Leistungsbeschreibung IJN, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

## **SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe**

Die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des SGB XII (§ 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, §§ 54, 56 und 57), soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. Beeinträchtigungen der Teilhabe in der Gesellschaft können als Folgen verschiedener psychischer Störungsbilder (früher Krankheiten genannt) eintreten. Diese Störungen sind in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen [ICD-10 Kapitel V (F)] erfasst. Als Fallgruppen seelischer Störung können demnach gelten: körperlich nicht begründbare Psychosen, Suchtkrankheiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (z.B. Essstörungen), tiefgreifende Entwicklungsstörungen (z.B. Autismus, ADS).

Der öffentliche Träger kann er für ambulante Hilfen eine Vereinbarung mit dem freien Träger treffen, in der Näheres über die Art der Leistung und das Entgelt geregelt werden (§ 77 SGB VIII). Die einzelnen Leistungen werden je nach Bedarf auch nebeneinander gewährt. Es gelten jedoch die Grundsätze Selbsthilfe vor Fremdhilfe und ambulante vor stationären Maßnahmen.

**SGB IX** (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) umfasst alle gesetzlichen Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Als sozialpolitisches Ziel aller Teilhabeleistungen nennt §1 des SGB IX die Selbstbestimmung behinderter Menschen und ihre umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Das SGB IX definiert in §2 die Begriffe Behinderung und Schwerbehinderung. Es beschreibt, was die verschiedenen Leistungen zur Teilhabe jeweils konkret bewirken sollen, welche Leistungsinhalte sie haben und wer der dafür zuständige Träger ist. Das SGB IX enthält außerdem Bestimmungen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsträger untereinander sowie mit den Leistungserbringern und regelt die hierzu erforderlichen Verfahrensweisen.

Ein Hauptanliegen des SGB IX ist es, die Koordination der Leistungen und das Zusammenwirken der Leistungsträger durch wirksame Instrumente sicherzustellen: §27ff ggf. in Verbindung mit § 30, § 31, § 35, §36 und § 41 SGB Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen § 27 Absatz 3 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.

## **Leistungsbereich und Leistungsumfang**

„Welche Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen hat, ergibt sich auf der Rechtsfolgeseite der Norm aus der Verweisung in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf § 53 Abs. 4 S. 1 SGB XII. Danach sind Leistungen nach § 54 SGB XII zu erbringen, aber auch die Leistungen zur Teilhabe, die nach §§ 26, 33, 41, 55 SGB IX zu erbringen sind, so dass alle Leistungen zu erbringen sind, die das Ziel der Eingliederungshilfe, nämlich die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe, zu erreichen geeignet sind. Im Einzelnen sind zu erbringen:

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 26 Abs. 2 + 3 SGB IX), heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 56 SGB IX), Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII), Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XII), Hilfe zum Besuch einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 S.1Nr. 2 SGB XII), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 S.1 SGB XII, § 33 SGB IX), Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX), Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX), Hilfe zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 54 Abs. 1 S.1 SGB XII, §§ 55 Abs. 2 Nr. 4, 57 SGB IX), Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 Nr. 1-3 SGB IX).

Hilfen sind daher zum Beispiel eine Drogenentwöhnungstherapie, Internatsunterbringung für Legastheniker, Legasthenietherapie, Integrationshelfer als Schulbegleiter, eine Petö-Therapie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung.“ (aus: § 35a SGB VIII aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht. Peter-Christian Kunkel <http://www.sgbviii.de/S159.pdf>)

#### 4. Aufgabe und Ziele der Hilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung zu beseitigen oder zu mildern mit dem Ziel, behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Ihnen soll die Teilnahme am Gemeinschaftsleben ermöglicht oder erleichtert werden, durch Ausbildung, soziale, berufliche Integration und weitgehende Selbstbestimmung und Selbständigkeit.

Hinsichtlich der Aufgaben und Ziele der Hilfe verweist §35a Abs. 3 SGB VIII auf §53 Abs.3 SGB XII. Hiernach lassen folgende übergeordneten Aufgaben und Ziele der Hilfe ableiten:

- *Einflussnahme auf den Behinderungsprozess:* die Zielvorstellung des Gesetzgebers ist darauf gerichtet, eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene seelische Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen. Gelingt die völlige Herstellung nicht, so sollen Maßnahmen zur Milderung der Behinderung eingeleitet werden, die die Behinderung so weit als möglich rückgängig machen sollen.
- *Eingliederung bzw. Integration in die Gesellschaft:* Dieses Ziel schließt alle Maßnahmen ein, die dem Hilfeempfänger den Kontakt zur Umwelt sowie die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen und erleichtern. Für Kinder und Jugendliche stehen dabei die Familie, das soziale Umfeld und die Schule im Vordergrund.
- *Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen, den individuellen Bedürfnissen und Begabungen entsprechenden, Tätigkeit:* Dazu gehört nicht nur die Ausbildung zu einem Beruf oder einer Tätigkeit, sondern auch die Schaffung und Erhaltung von Voraussetzungen für eine Berufsausbildung oder Tätigkeit.

Der Bedarf im Einzelfall sowie daraus abgeleitete Aufgaben, Maßnahmen und Hilfeziele werden gemäß den Regelungen des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII festgestellt bzw. festgelegt. Nach §36 SGB VIII Abs. 3 soll der Arzt oder Psychotherapeut, welcher die unabhängige, fachliche Stellungnahme verfasst hat, bei der Aufstellung oder Änderung des Hilfeplans beteiligt werden.

#### 5. Zielgruppen

IJN bietet im Bereich der Eingliederungshilfen für (geistig, psychisch) seelisch behinderte Menschen (§35a SGB VIII / §§53ff SGB XII) ambulante Hilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die aufgrund ihrer seelischen Behinderung nicht gruppenfähig sind, oder die in problematischen Umfeldern leben und deren positive Entwicklung dort gefährdet scheint, die sich in einer psychosozialen Problemlage, Krisen und/oder Konfliktsituation befinden.

Das Angebot von IJN zur Eingliederungshilfe richtet sich gemäß § 35a Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII an Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren (sowie Volljährige) mit seelischen Behinderungen oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Seelische Beeinträchtigungen und Störungen sind vorhanden bei:

- körperlich nicht begründbaren Psychosen,
- seelischen Störungen infolge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, Anfallsleiden oder anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- Suchtkrankheiten,
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen,
- Chronischen Störungen, die die psychische Entwicklung und die Integration / gefährden,
- Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen) und der Sprache, wenn sie längerfristig die Integration / Inklusion gefährden.

Die integralpädagogische, ambulante Eingliederungshilfe der IJN Jugendhilfe richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die aufgrund ihrer seelischen Beeinträchtigung/Behinderung in ihren Lebenswelten beeinträchtigt sind, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung beeinträchtigt ist, und bei denen ein besonderer pädagogischer oder therapeutischer Bedarf vorliegt, welcher durch die in der Familie oder im Lebensumfeld des Kindes bzw. Jugendlichen vorhandenen Ressourcen nicht hinreichend gedeckt werden kann. In der Regel stellt eine seelische Behinderung die Folge einer seelischen Erkrankung dar, die droht oder eintritt, wenn trotz intensiver Behandlung eine Besserung nicht soweit erzielt werden kann, dass eine Eingliederung des jungen Menschen in die Gesellschaft gelingen kann. IJN bietet Kindern und Jugendlichen Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft an, um die Folgen einer (drohenden) seelischen Behinderung abzumildern bzw. abzuwenden und so ihre Handlungskompetenz in sozialen Bezügen und gesellschaftlichen Strukturen wieder herzustellen bzw. zu stärken.

Ein besonderer pädagogischer oder therapeutischer Bedarf ist häufig gegeben bei sogenannten externalisierenden Störungen, internalisierenden Störungen, bei Störungen aus dem autistischen Spektrum sowie bei (Vorläufern von) Persönlichkeitsstörungen.

Kinder oder Jugendliche mit *externalisierenden Störungen (ADHS, Störung des Sozialverhaltens und weitere)* werden zumeist nach außen hin deutlich auffällig durch vielfältige problematische Verhaltensweisen insbesondere in sozialen bzw. Gruppensituationen (u. a. mangelnde Einhaltung von Regeln, impulsives und störendes Verhalten, Defizite hinsichtlich der Aufmerksamkeit und Selbststeuerung, motorische Unruhe, geringe Frustrationstoleranz, aggressives Verhalten). Aus diesem Grund treten bei Kindern mit externalisierenden Störungen häufig zunächst die Kindergärten oder Schulen an das Jugendamt heran.

Kinder oder Jugendliche mit *internalisierenden Störungen (Ängste, affektive Störungen, Traumatisierungen und weitere)* wirken dagegen oft unauffällig und mitunter „überangepasst“, so dass eine negative Entwicklung unter Umständen mehr oder weniger unbemerkt bleiben kann, bis sie schließlich etwa durch massive Schulverweigerung oder Vermeidung sozialer Situationen oder durch ausgeprägte depressive oder somatische Symptome offenkundig wird. Den internalisierenden Störungen zurechnen lassen sich bzw. durch vergleichbare Entwicklungsverläufe gekennzeichnet sind die ebenfalls weit verbreiteten *Essstörungen und Schmerzstörungen (bzw. somatoforme Störungen)*.

*Störungen aus dem autistischen Spektrum* sind gekennzeichnet durch erhebliche Auffälligkeiten in der Kommunikation und Interaktion mit anderen Menschen. Unter anderem aufgrund der großen Varianzen im Schweregrad autistischer Störungen können sich hinsichtlich des individuellen pädagogischen und therapeutischen Bedarfs sehr unterschiedliche Zielsetzungen und Anforderungen ergeben.

Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung (bereits) im Kindes- oder Jugendalter ist zwar eher unangemessen, Vorläufer dieser Störungen manifestieren sich jedoch meist schon deutlich in der Kindheit oder Jugend und sind mit erheblichen Beeinträchtigungen psychosozialer Funktionen verbunden, so dass die Bedrohung durch eine seelische Behinderung in solchen Fällen häufig gegeben ist. Von besonderer Relevanz für die Jugendhilfe sind vor allem die emotional instabile Persönlichkeitsstörung bzw. Borderline-Persönlichkeitsstörung sowie die narzisstische, selbstunsichere und dissoziale Persönlichkeitsstörung.

Bei den sogenannten Teilleistungsstörungen *Legasthenie und Dyskalkulie* sind Jugendhilfeleistungen grundsätzlich nachrangig gegenüber schulischen Fördermaßnahmen. Jugendhilfeleistungen können dennoch in diesem Kontext angezeigt sein, wenn die schulischen Fördermaßnahmen über längere Zeit keinen Erfolg zeigen und aufgrund einer sogenannten „sekundären Neurotisierung“ eine seelische Behinderung droht.

## **6. Spektrum und Angebot einzelner Beratungs- und Betreuungsleistungen der integralpädagogischen ambulanten Eingliederungshilfe der IJN**

Der Gesetzgeber verweist in § 35a Abs. 3 SGB VIII hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe auf die §§ 54, 56 SGB XII, wo wiederum unter anderem auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an der Gesellschaft, zur Teilnahme am Arbeitsleben sowie auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und Ausbildung und auf sogenannte nachgehende Hilfen (etwa zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben oder der Wirksamkeit ärztlicher Leistungen) verwiesen wird.

Eine umfassende „Katalogisierung“ aller möglichen pädagogischen und therapeutischen Beratungs- und Betreuungsleistungen im Rahmen der integralpädagogischen, ambulanten Eingliederungshilfe der IJN ist aufgrund der Vielfalt der individuellen Bedarfslagen und Gestaltungsmöglichkeiten kaum möglich. Die Konzeption und strukturelle Organisation der IJN Jugendhilfe ist zudem grundsätzlich darauf ausgerichtet, ein möglichst breites Leistungsspektrum zur Verfügung zu stellen. Die folgende Aufzählung von Tätigkeiten und Leistungen soll daher nicht als vollständig und abgeschlossen verstanden werden, sondern eher als vorläufige „Checkliste“ für die Hilfeplanung und -gestaltung:

- Leistungen zur Einflussnahme auf den Behinderungsprozess (gem. §54 SGB XII): Durchführung von spezifischen, auf die diagnostizierte Störungsproblematik bezogenen Interventionen (oder ggf. Trainings) mit dem Kind bzw. Jugendlichen im Rahmen der Betreuungs- bzw. Beratungsarbeit:
  - *reflektierte Beziehungsarbeit bzw. „Lernen in Beziehungen“ mit dem Kind bzw. Jugendlichen auf der Basis störungsspezifischer professioneller Kompetenzen*
  - *je nach Bedarf z. B. Kommunikations-Trainings, Anti-Aggressions-Trainings, Trainings zur Förderung der Selbststeuerungsfähigkeit etc.*
  - *Trainings, Beziehungs- und Ressourcenarbeit je nach Bedarf und Möglichkeit innerhalb oder außerhalb der Schule*
  - *Förderung und Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit*
  - *Verbesserung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit*
  - *Klärungs- und Motivationsarbeit auf der Basis störungsspezifischer professioneller Kompetenzen*
- Leistungen zur Einflussnahme auf den Behinderungsprozess (gem. §54 SGB XII): nachgehende Hilfen und Vernetzungs- und Vermittlungsarbeit im Zusammenhang mit der diagnostizierten Störungsproblematik:

- *Sicherstellung der Wirksamkeit der vereinbarten psychotherapeutischen, ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Leistungen etc. (beispielsweise Begleitung zur Psychotherapie, Unterstützung bei der Erledigung therapeutisch verordneter „Hausaufgaben“)*
  - *Vernetzungs- und Vermittlungsarbeit zwischen Familie, Schule, Therapeuten, Ärzten etc.*
  - *Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Therapeuten, Beratungsstellen, Trainingsgruppen etc.*
  - *Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Störungsproblematik bei allen Beteiligten, ggf. psychoedukative Maßnahmen*
- **Leistungen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bzw. zur gesellschaftlichen Integration (gem. §54 SGB XII):**
    - *Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung (Tagesstrukturierung, Gestaltung der persönlichen Wohnsituation, sinnvolle Freizeitgestaltung, Umgang mit Behörden, Gesundheitsförderung etc.)*
    - *Praktische Hilfe zum Umgang mit der psychischen Erkrankung/ Störung*
    - *Unterstützende Hilfe in der Bewältigung des Alltages in der eigenen Wohnung bzw. im direkten Lebensumfeld*
    - *gemeinsame Exploration und Aktivierung von internen und externen Ressourcen*
    - *Förderung von Persönlichkeitsentwicklung und Autonomie (Förderung von Selbststeuerungs- und Selbstkompetenzen, Exploration von Interessen und Begabungen, Aufbau eines realistischen, positiven Selbstbildes, Biografiearbeit etc.)*
    - *Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Beziehungen und bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Heranführung an Gruppen und Vereine, Aufbau sozialer Kompetenzen, Besuch von kulturellen Veranstaltungen etc.)*
    - *schulbegleitende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen zur Förderung der schulischen Integration*
- **Leistungen zur Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen, den individuellen Bedürfnissen und Begabungen entsprechenden, Tätigkeit (gem. §54 SGB XII):**
    - *Klärung und Exploration der persönlichen Interessen, Fähigkeiten und Begabungen im Hinblick auf Ausbildung und Beruf*
    - *Orientierung, sowie Schaffung schulischer und beruflicher Perspektiven*
    - *Unterstützung beim Erwerb allgemeiner und spezifischer Fähigkeiten, welche den Zugang zu einer angemessenen Ausbildung oder Tätigkeit erleichtern*
    - *Unterstützung bei der Bewerbung für und Vermittlung zu Ausbildungen, Praktika, Tätigkeiten*
    - *Unterstützung bei der Bewältigung der Anforderungen durch eine Ausbildung, Tätigkeit etc.*

Bei entsprechendem Bedarf kann die Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII weiterhin mit Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII kombiniert werden.

## **7. Pädagogischer Ansatz und Methoden**

In der pädagogisch konzeptuellen und praktischen Arbeit bemüht sich IJN unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und komplexen Problemlagen unserer Klienten durch intensive Nähe, Zuwendung sowie mittels vielfältiger, systematischer pädagogisch-psychologischer Betreuungssettings und Methoden idealmögliche Leistungsbeschreibung IJN, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche



Fördermöglichkeiten und Rahmenbedingungen zu kreieren/schaffen, die den Jugendlichen, bzw. jungen Erwachsenen helfen und ermöglichen sollen, sich wieder in ihr Lebensumfeld zu integrieren und Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einen selbständigen und anpassungsfähigen Lösungsweg ins Erwachsenenleben zu finden, - wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert ist (§§27ff SGB VIII und §41).

Konzeptuell und methodisch wird bei der integralpädagogischen Eingliederungshilfe der IJN Jugendhilfe eine bewusst reflektierte pädagogische Beziehungsarbeit in den Mittelpunkt gestellt: Eine bewusst reflektierte pädagogische / therapeutische Beziehungsarbeit bzw. ein bestimmter Betreuungs- bzw. Beziehungsstil (in Orientierung an Arbeiten unter anderem von John Bowlby, Carl Rogers und Julius Kuhl), welcher sich unter anderem durch Wertschätzung, Authentizität, Empathie, Zuverlässigkeit und angemessene Motivierung auszeichnet, hat sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und zahlreichen Studien als förderlich für die Entwicklung von Autonomie, Selbstverantwortung, (emotionaler) Selbstregulation oder sogenannter "basic skills" (Selbstvertrauen, Ausdauer, Disziplin, Frustrationstoleranz) bei Kindern und Jugendlichen erwiesen, was im vorliegenden Kontext wiederum entscheidende Faktoren wären für eine erfolgreiche Einflussnahme auf den Behinderungsprozess sowie für die Ermöglichung einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Fähigkeit zu lernen. Zahlreiche Studien im Kontext von Psychotherapie haben die hohe Wirksamkeit einer solchen bewussten Beziehungsgestaltung bei externalisierenden, internalisierenden Störungen, Persönlichkeitsstörungen sowie weiteren Störungen belegt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei bestimmten Störungen (etwa Autismus) besondere Anforderungen hinsichtlich der Beziehungsgestaltung gegeben sind bzw. besondere Schwerpunkte zu setzen sind. Die für die integralpädagogische, ambulante Eingliederungshilfe vorgesehenen Fachkräfte der IJN weisen im Bereich einer solchen Beziehungsarbeit besondere Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen auf.

In Übereinstimmung mit den im SGB VIII vertretenen Werten sowie mit dem Kölner sozialräumlichen Ansatz betrachtet sich die integralpädagogische ambulante Eingliederungshilfe der IJN als klienten-, lösungs-, kompetenz- und ressourcenorientiert: Die präzise Klärung von Problemen und Defiziten bei einem Kind oder Jugendlichen nach dem Vorbild einer ärztlichen Diagnose führt im Idealfall zu einer schnellen Problemlösung oder zur Einleitung effektiver pädagogischer oder therapeutischer Maßnahmen. Gerade bei komplexen und emotional besetzten Problemen im sozialen Bereich besteht bei einer einseitigen Ausrichtung auf Defizite und Probleme jedoch die Gefahr, dass die sich als vornehmlich defizitär erlebenden "Problemträger" wenig Veränderungsmotivation entwickeln oder gar in einer "Problemtrance" verharren. Daher ist es oft sinnvoller, zunächst bei den Stärken, Interessen und Ressourcen ("Kraftquellen") der jungen Menschen anzusetzen, Erfolgserlebnisse im Alltag zu ermöglichen und darauf aufbauend gemeinsam motivierende, realistische Ziele und Zukunftsvisionen zu entwickeln.

Die IJN-Jugendhilfe vertritt weiterhin einen systemischen bzw. integralen Ansatz (bzgl. des integralen Ansatzes möchten wir auf die allgemeine pädagogische Konzeption der IJN verwiesen): Obwohl der junge Mensch eindeutig im Fokus der pädagogischen Arbeit steht, wird er eingebettet in seine verschiedenen sozialen Bezüge und deren Funktion für das Kind bzw. den Jugendlichen gesehen. Die Herkunftsfamilie sowie das soziale Bezugssystem werden entsprechend der Besonderheit des Einzelfalls so intensiv wie möglich miteinbezogen. Um ein abgestimmtes, zielführendes Handeln aller Beteiligten im Familien- und Helfersystem zu ermöglichen, ist insbesondere bei den Hilfen nach §35a SGB VIII die gemeinsame Erarbeitung eines differenzierten und kongruenten Problem- bzw. Störungsverständnisses anzustreben. Zudem gewinnt bei den Hilfen nach §35a eine effektive Vernetzungsarbeit und eine regelmäßige, transparente Abstimmung aller Beteiligten an Bedeutung, da hier häufig ein erhöhter Vermittlungsbedarf besteht zwischen den Institutionen wie Familie, Jugendamt, Schule, Therapeuten, Ärzten etc.

## **8. Qualifikationen der IJN-Fachkräfte**

Die Fachkräfte der IJN-Jugendhilfe verfügen über qualifizierte fachliche Ausbildungen und über langjährige Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von Jugendlichen und Familien. Im Sinne des integralpädagogischen Ansatzes achtet die IJN auf Vielfalt der Qualifikationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Zusammensetzung ihres multiprofessionellen Teams. Muttersprachler mit qualifizierten Abschlüssen in Pädagogik oder Psychologie stehen für ein Spektrum von mehreren Sprachen zur Verfügung.

Die in der Betreuungs- und Beratungstätigkeit eingesetzten Mitarbeiter verfügen über Qualifikationen als

- a) Diplom-Sozialpädagoge(in), Diplom Sozialarbeiter(in),
- b) Diplom-Pädagoge(in),
- c) Diplom-Psychologe(in),
- d) Diplom-Heilpädagoge(in),
- e) Erzieher (in) mit einschlägiger Zusatzausbildung
- f) in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit anderen Qualifikationen, welche eine besondere Eignung für besondere Aufgaben haben

Für die ambulante Hilfemaßnahmen von IJN und auch für die integralpädagogische Eingliederungshilfe / Schulbegleitung werden in der Regel ausgebildete Fachkräfte, z. B. SozialpädagogInnen eingesetzt. Bei Bedarf mit entsprechendem Migrationshintergrund. Bei Bedarf und auf Anfrage kann IJN folgende Einsatzkräfte nach Vereinbarung und Absprache mit dem zuständigen Jugendamt anbieten:

### **Fachkräfte Gruppe 1**

Es handelt sich hierbei um qualifizierte MitarbeiterInnen, die ein abgeschlossenes pädagogisch-psychologisches Studium vorweisen können, z. B. Dipl.-Sozialpädagogen, Dipl.-Pädagogen, Dipl.-Psychologen, Dipl.-Sozialarbeiter o. ä. Es besteht die Möglichkeit, dass unsere MitarbeiterInnen während der gesamten Betreuungs- bzw. Schulzeit oder auch bereichsspezifisch und modulweise zum Einsatz kommen.

### **Fachkräfte Gruppe 2**

Es handelt sich hierbei um qualifizierte MitarbeiterInnen, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung bzw. Zusatzausbildung vorweisen können, z. B. ErzieherInnen oder KinderpflegerInnen. Diese Integrationsfachkräfte werden von uns für den jeweiligen Einsatz durch eine entsprechende Fachkraft, z. B. mit zusätzlicher Ausbildung, geschult. Es besteht die Möglichkeit, dass unsere MitarbeiterInnen während der gesamten Betreuungs- bzw. Schulzeit oder auch bereichsspezifisch und modulweise zum Einsatz kommen.

### **Fachkräfte Gruppe 3**

Es handelt sich hierbei um MitarbeiterInnen ohne eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium. Diese MitarbeiterInnen werden von uns für den jeweiligen Einsatz durch entsprechende Fachkräfte, z. B. mit zusätzlicher Ausbildung, geschult. Es handelt sich hierbei z. B. um StudentInnen, PraktikantInnen, TeilnehmerInnen eines Sozialen Jahres o. ä. Es besteht die Möglichkeit, dass unsere MitarbeiterInnen während der gesamten Betreuungs- bzw. Schulzeit oder auch bereichsspezifisch und modulweise zum Einsatz kommen.

## **9. Qualität und pädagogische Standards der IJN**

### **Bereitstellung klientenbezogener Dienstleistungen**

- Angebot regelmäßiger Beratungsgespräche für Kind, Jugendlichen und Eltern
- Sicherstellung der Erreichbarkeit und Bereitstellung der vereinbarten Betreuungszeit
- Bereitstellung bedarfsorientierter Angebote
- Gewährleistung von Vertretung
- kurze Gespräche (telefonische Kontakte) extern und intern

### **Fallspezifische Regelleistungen durch Fachkräfte**

- Regelmäßige, übersichtliche Aktenführung
- pädagogische Dokumentation (Prozessdokumentation, Verlauf, Ergebnis)
- Interne Protokolle von Team- und Fallbesprechungen, Fachgespräch, Austausch

### **HPG**

- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren / Aufnahme / Auftragsklärung
- Auftragsdifferenzierung und individuelle Betreuungsplanung
- Vorbereitung, Mitwirkung bei der Hilfeplanung
- Bei Bedarf Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen mit den Klienten
- Regelmäßiger Austausch mit der fallführenden Stelle

### **Team**

- Teambesprechung und Fallreflexion im 1-2 Wochen-Rhythmus
- Teambesprechung unter Anwendung der trägerspezifischen Methoden und Konzepte
- Leitung / Fachberatung
- Angebotsfortentwicklung
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Sicherstellung des Datenschutzes
- Fach- und themenbezogene Schulungen (z. B. § 8a, § 61-68)
- Konzept- und Methodenentwicklung
- Sicherstellung und Anwendung von Verfahren der Qualitätsentwicklung
- Sicherstellung der quantitativen und qualitativen Prozess- und Ergebnisdokumentation
- Koordination und Steuerung interner wie externer Aufgaben
- Mitarbeiterberatung und Teambesprechung
- Coaching / Supervision
- Personalentwicklung
- Außenvertretung

### **Institutionelle Kooperation / Vernetzung**

- Vernetzung/Kooperation mit anderen Fachdiensten/Institutionen
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Sucht- oder Schuldnerberatung, Arbeitsamt, Schulen)
- Zusammenarbeit mit allen Fallbeteiligten (Institutionen und Fachdienste)
- Vernetzung mit Formen anderer Hilfeangebote Einleitung anderer Hilfemaßnahmen (Beratung, Therapie, psychiatrische Versorgung)
- Vernetzung mit Formen anderer Hilfeangebote unter Beibehaltung der Bezugspädagogen

- Vernetzung mit anderen Hilfs-, Betreuungs- und Beratungsangeboten (professionelle und nicht-professionelle) im Sozialraum und über den Sozialraum hinaus
- Kooperation und Netzwerkarbeit mit sozialraumübergreifenden Partnern im Bereich Erziehung, Bildung, Gesundheit und Finanzen (z. B. Sprachkurse, Ferienfahrten, Vereine, spezielle Förderungen, Schulen, Ärzte, Ämter, Schuldnerberatung etc.)
- Vernetzung mit übergeordneten Ressourcen der Einrichtung, Organisation zusätzlicher anderer interner oder externer Hilfen, projekthafte Gruppenangebote

### **Kinderschutz**

- Internes 8a-Verfahren
- Interne 8a-Schulungen
- Fortbildungen zur „Fachkraft nach 8a“ bei Koordinatoren (derzeit Herr Keiner, Herr Schwall) und mehreren Mitarbeitern
- Standards zur Feststellung der persönlichen Eignung der Mitarbeiter bei der Personalauswahl

### **Datenschutz**

- Schriftliche Selbstverpflichtungen der Mitarbeiter zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (§4 Abs. 1 BDSG)
- Verantwortungsbewusste Behandlung der personenbezogenen Daten

### **Verwaltung**

- Bearbeitung der Anfrage des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- Versicherungswesen
- Buchhaltung/Kostenrechnung/Jahresabschluss
- Leistungsabrechnung
- Beschaffung von Genehmigungen, Bescheinigungen und Erlaubnissen
- Prüfung rechtlicher Voraussetzungen
- Finanzwesen (Abrechnungen usw.)
- Buchhaltungs- und Bilanzwesen
- Dokumentation, Statistik, Berichtswesen (Entwicklungs-, Zwischen- u. Abschlussbericht)
- Personalmanagement

## **10. Räumlichkeiten / Büro**

In Frechen haben wir ein Büro als Kontakt- und Geschäftsstelle und weitere Räume für Mitarbeiterbesprechungen. Für die MitarbeiterInnen im Arbeitsbereich flexible ambulante Hilfen stehen in der Einrichtung IJN folgende Räume als Anlauf- u. Kontaktstelle für Betreute und Betreuer zur Verfügung:

- ein Büro (Telefon, Fax, PC etc.)
- ein Besprechungsraum für Teamgespräche, Coaching / Supervision etc.
- ein Raum für Einzel- und Gruppenarbeit

Ein größerer Besprechungsraum für Anleitungstreffen, Fortbildung und Gruppentreffen sowie weitere Räumlichkeiten können entsprechend den Erfordernissen auch längerfristig angemietet werden.

## 11. Kosten

Die Finanzierung erfolgt auf der Basis der §§ 27 ff. SGB VIII über Fachleistungsstunden und im Einzelfall z. B. Kosten für Miete, wirtschaftliche Hilfe und Einzelbeschulung.

## 12. Beschwerderegulung

IJN ist stets bemüht, für alle Beteiligten eine zufriedenstellende Arbeit zu gewährleisten. Um diesen Anspruch zu erfüllen zu können, hat die IJN im Kontext ihres Qualitätsmanagements eine entsprechende Beschwerderegulung etabliert. Für Rückmeldungen, Beschwerden und bei sonstigem Klärungsbedarf stehen den Klienten sowie Helfersystemen die Leistungskräfte von IJN unter folgenden Rufnummern für Gespräche zur Verfügung:

Dr. Jin Ban (Einrichtungsleitung, Geschäftsführung): 0152 / 338 13 063  
Bernd Schwall (Pädagogische Leitung): 0179 / 49 211 17  
Robert Keiner (Qualitätsentwicklung und -sicherung): 0152 / 317 46 089

Nähere Informationen erhalten Sie über:

IJN e. V. – Integrale Jugendhilfe Neuraum e. V.

Hauptverwaltung Frechen  
Alte Str. 65  
50226 Frechen  
Tel.: 02234 / 688 40 - 48  
Fax: 02234 / 688 40 - 49  
E-Mail: [info@ijn-jugendhilfe.de](mailto:info@ijn-jugendhilfe.de)  
Web: [www.ijn-jugendhilfe.de](http://www.ijn-jugendhilfe.de)

Präsenzbüro Köln  
Luxemburger Str. 124 - 136  
50939 Köln (Uni-Center)  
Gewerbe 206 / 2. Stock

Ansprechpartner:

Dr. Jin Ban: 0152 / 338 13 063  
Robert Keiner: 0152 / 317 46 089  
Bernd Schwall: 0179 / 49 211 17